

Die Satzung des Freak-Team e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freak-Team“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Freak-Team e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38723 Seesen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Musikgruppe „Hämatom“.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Musikgruppe „Hämatom“ sowie die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Musikgruppe „Hämatom“,
 - c. der Förderung der Geselligkeit, der Kontakte und der Solidarität zwischen den Mitgliedern,
 - d. der Organisation von gemeinschaftlichen Veranstaltungen,
 - e. Informationen über die Musikgruppe Hämatom auf dem Internetauftritt des Vereins,
 - f. der frühzeitigen Information über Veranstaltungen oder Unternehmungen.Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden. Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige werden auch mit Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters nicht in den Verein aufgenommen.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Gegen diese Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist eine Anfechtung des ablehnenden Beschlusses, auch gegenüber der Mitgliederversammlung nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss (Aufnahme).
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (7) Der Austritt ist schriftlich, per Einschreiben, gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, vor wenn das Mitglied
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
 - b. zur Verbreitung und zur Schautragung, -stellung von Links- und Rechtsextremer Parolen, Symbolen und Gedankengutes auf Veranstaltungen oder Internetauftritten, die mit der Musikgruppe „Hämatom“ und / oder mit dem Verein „Freak-Team e. V.“ in Verbindung zu bringen sind, beiträgt oder beigetragen hat;
 - c. Raubkopien, insbesondere der Musikgruppe „Hämatom“, verbreitet oder verbreitet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Gründe für den Ausschluss sind dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (9) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mindestens drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 und/oder 4 in Verzug gerät. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zum 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und in voller Höhe binnen 14 Tagen an den Verein zu entrichten. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten stunden oder ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch die Mitgliederversammlung, durch Beschluss, neu festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Finanzierung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen erforderlich ist und die Mitgliederversammlung diese Umlagen festgesetzt hat.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme 1/12 des geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags je verbleibenden Monat des Aufnahmejahres, inkl. des Monats der Aufnahme, in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Es wird eine Aufnahmegebühr von € 15,- erhoben.

- (5) Kosten oder Gebühren, die dem Verein aufgrund von Rücklastschriften oder unkorrekten Angaben eines Mitglieds entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, auch vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins

kommissarisch bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich per E-Mail einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist über den Beschluss erneut abzustimmen. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht wirksam zustande gekommen und der Beschluss ist neu zu formulieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Jede Anschaffung und Aufnahme finanzieller Verpflichtung durch den Verein, die 25,00 € überschreitet, bedarf einer gesonderten Freigabe der Vereinsorgane.
Die Freigabegrenzen sind wie folgt:
 - a. bis 25,00 € durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart
 - b. bis 500,00 € durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - c. bis 1.000,00 € durch einen Einstimmigen Beschluss des Vorstandes
 - d. über 1.000,00 € durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung

Die jeweiligen Beschlüsse für Beträge über 25,00 € sind durch ein unterschriebenes Protokoll zu dokumentieren.

Bei außergewöhnlichen Investitionen oder finanziellen Verpflichtungen kann der Vorstand bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Ausreichend für die Genehmigung ist in diesem Fall ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,

- f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern,
 - h. Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Der Vorstand hat der vorstehend zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Kassenwart/-in und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer soll Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung, Beendigung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Terre des Hommes Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 16.07.2017 errichtet.

Änderung an der Satzung

1. Änderung am 11.08.2022

§1 -Absatz (2) wurde **von:** Der Verein hat seinen Sitz in 21684 Stade.

nach

§1 -Absatz (2): Der Verein hat seinen Sitz in 38723 Seesen.

geändert.